

15. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz, 12. Oktober 1950.

138/A.B.
zu 42/J Anfragebeantwortung

der Beantwortung

In Ergänzung einer Anfrage der Abg. Rosa Jochmann und Genossen, betreffend eine Entschädigung für in den Jahren 1933 bis 1945 politisch verfolgte Personen, teilt Bundesminister für Justiz

Dr. Tschadek mit:

In der Sitzung des Nationalrates vom 14. Juli 1950 haben die Abgeordneten Dr. Tannic, Mark u. Genossen einen Initiativantrag, betreffend ein Bundesgesetz über den Härteausgleich in Rückstellungsfällen und die Errichtung eines Härteausgleichsfonds (35/A), eingebracht, der derzeit Gegenstand interministerieller Besprechungen ist und voraussichtlich in der Herbstsession des Nationalrates der parlamentarischen Behandlung zugeführt werden wird. Dieser Initiativantrag enthält u.a., die im folgenden auszugsweise wiedergegebenen Bestimmungen:

"Artikel III. § 3(1) Zur Durchführung der in diesem Artikel vorgesehenen Aufgaben wird ein Härteausgleichsfonds geschaffen. Der Fonds hat Rechtspersönlichkeit; er hat seinen Sitz in Wien.

(2) Die ihm zufließenden Mittel sind zum Ausgleich von Schäden zu verwenden, die im Zusammenhang mit den politischen Verfolgungen des Nationalsozialismus entstanden, nach den geltenden Rechtsvorschriften nicht auf andere Weise wieder gutzumachen sind und die Betroffenen in eine Notlage gebracht haben, in der sie sich noch befinden. Zu diesen Betroffenen gehören insbesondere:

.....
3. Personen, die sich in gerichtlicher oder polizeilicher Haft oder in Anhalte(Konzentrations-)lagern befunden haben und im Besitz einer Amtsbescheinigung oder eines Opferfürsorgeausweises (§ 4 OFG.) sind oder ihre Hinterbliebenen (§ 1 Abs. 3 OFG.), hinsichtlich einer Entschädigung für die erlittene Haft und des Ersatzes der von ihnen oder ihren Angehörigen nachweislich bezahlten Kosten des Strafverfahrens, sofern sie eine solche Vergütung nicht schon im Verwaltungswege erhalten haben oder noch erhalten. Die Höhe des Betrages, bis zu welcher der Fonds unter Berücksichtigung der vorhandenen Mittel Haftentschädigungen gewähren kann, wird durch Verordnung der Bundesregierung bestimmt;

.....
Durch diese Bestimmungen würde den in der Anfrage erhobenen Forderungen Rechnung getragen werden. Ich glaube daher annehmen zu dürfen, dass von der Einbringung einer entsprechenden Regierungsvorlage abgesehen werden kann und die Anfrage nunmehr als gegensstandslos betrachtet werden darf.